

An die
Gemeinde Mariapfarr
- Baubehörde -
 Pfarrstraße 7
 5571 Mariapfarr

Bundes- gebühr € 14,30
--

Baubeginnsanzeige

gem. § 12 Abs. 3 BauPolG
 für bewilligungspflichtige Maßnahmen gem. §§ 2 bzw. 10 BauPolG

Bauherr (Vor- und Zuname) oder Bezeichnung der juristischen Person (z. B. Ges.m.b.H., etc.)
Anschrift, Tel. Nr. Tel.- Nr.:
Ausführungsort der baulichen Maßnahme (Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde; Adresse)	Gdstk.-Nr.: EZ.: KG.: Adresse:
Art der baulichen Maßnahme (z.B. Einfamilienwohnhaus)
<u>Baubeginn:</u> Genaues Datum des Beginnes der baulichen Maßnahme (auch Abbruch)
Baubewilligungsdatum und Zahl der Bewilligung	Bescheid-Datum: Bescheid-Zahl:
Bezeichnung des Bauausführenden gem. § 11 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 4 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr.)
<p>Der Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme wird angezeigt.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">Ort, Datum Unterschrift des Bauherrn</p>	

BITTE BEACHTEN SIE INSBESONDERE DIE HINWEISE AUF DER NACHFOLGENDEN SEITE!

Hinweise zur Baubeginnsanzeige *)

1. Der Bauherr hat den **Beginn** der *Ausführung der baulichen Maßnahme* samt des gegebenenfalls erforderlichen Vertrags über die ordnungsgemäße Behandlung des Abbruchmaterials **vorher** *schriftlich* anzuzeigen.
2. Gleichzeitig mit der Anzeige ist der vom Bauherrn gem. § 11 BauPolG bestellte **Bauführer** namhaft zu machen. Dies gilt auch sinngemäß für den Fall, dass während der Ausführung der baulichen Maßnahme ein *anderer Bauführer* bestellt wird. Der Inhaber der Baubewilligung (Bauherr) hat sich zur Ausführung einer im § 2 Abs. 1 Z1 bis 4,6 und 8 bzw. § 10 Abs. 1 und 2 angeführten baulichen Maßnahme, ausgenommen Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen, sowie Nebenanlagen i.S. § 10 Abs. 4, einer solchen Person zu bedienen, die nach den gewerberechtlichen oder sonstigen Vorschriften hierzu ausdrücklich befugt ist (Bauausführender). Für die Überwachung der Vornahme von im § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4,6 und 8 bzw. 10 Abs. 1 und 2 angeführten baulichen Maßnahmen, ausgenommen Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen, sowie Nebenanlagen im Sinne des § 10 Abs. 4 BauPolG ist ferner ein *Bauausführender* oder eine sonstige, nach den gewerberechtlichen oder sonstigen Vorschriften hierzu ausdrücklich befugte Person als Bauführer zu bestellen (§ 11 Abs. 1 und 2 BauPolG).
3. Jeder **Bauausführende** hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben für die Einhaltung der Bewilligung einschließlich der Pläne und technischen Beschreibung bzw. der zur Kenntnis genommenen Bauanzeige und der maßgeblichen Bauvorschriften sowie für die werksgerechte Ausführung der übernommenen Arbeiten einschließlich der verwendeten Baustoffe zu sorgen.
4. Dem **Bauführer** obliegt ebenfalls die Verpflichtung, für die Einhaltung der Bewilligung einschließlich der Pläne und der technischen Beschreibung und der maßgeblichen Bauvorschriften zu sorgen.
5. Wer den Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme *nicht anzeigt* oder bei der Ausführung des Abbruchs eines Baues der Anzeige *nicht* einen *erforderlichen Vertrag* anschließt bzw. mit der Anzeige der baulichen Maßnahme nicht einen gem. § 11 bestellten bzw. im Fall der Bestellung eines anderen Bauführers während der Ausführung der baulichen Maßnahme neu bestellten *Bauführer nicht namhaft macht*, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.000,00 zu bestrafen ist.

Beilage:

Bei der Ausführung des Abbruchs eines Baues mit einem umbauten Raum von mehr als 500 m³ ist der Anzeige ein abgeschlossener *Vertrag* über die ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Abbruchmaterials durch ein hierzu befugtes Unternehmen anzuschließen, wenn ein solcher Nachweis nicht bereits im vorangegangenen Bauverfahren erbracht worden ist (§ 12 Abs. 3 BauPolG).

*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.